OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701306/12/SB

Datum:
Linz, 23. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des W H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. A P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23.08.2021, GZ: BHUU/921160002418/21, wegen Übertretung der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung iVm dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 23.08.2021, GZ: BHUU/921160002418/21, der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden 30 Minuten, gemäß § 40 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 136/2020, verhängt. Er habe am 08.01.2021 um 17.29 Uhr in 4020 Linz am Hauptplatz, Aktivfläche West, an einer Veranstaltung, nämlich der Versammlung „Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Corona-Maßnahmen“, welche als Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl 98/1953, zu qualifizieren ist, keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl bei einer solchen Veranstaltung eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung in der Zeit vom 05.01.2021 bis 24.01.2021 gem § 12 Abs 2 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-NotMV), BGBl II 598/2020 idF BGBl II 2/2021 zu tragen ist. Der Bf habe dadurch § 40 Abs 2 iVm § 15 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 2 EpiG, BGBl 186/1950 idF BGBl I 136/2020 iVm § 12 Abs 2 2. COVID-19-NotMV, BGBl II 598/2020 idF BGBl II 2/2021 verletzt.

Begründend wurde ausgeführt, aus dem festgestellten Sachverhalt ergebe sich, dass der Bf an der gegenständlichen Versammlung teilgenommen und dabei keinen Mund-/Nasenschutz getragen habe. Die Einkommensverhältnisse wurden geschätzt und berücksichtigt, ebenso wurde die bisherige Unbescholtenheit strafmildernd berücksichtigt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 14.09.2021, wonach der Bf kein Teilnehmer der Veranstaltung gewesen sei. Die bB ging lediglich von den Angaben des Anzeigers aus. In der Beschwerde wird darüber hinaus auf die Einhaltung des Mindestabstands eingegangen. Betreffend des Mund-/Nasenschutzes habe die bB sich nicht mit der Verantwortung des Bf auseinandergesetzt, wonach dieser gegessen habe. Darüber hinaus werde bestritten, dass die zum damaligen Zeitpunkt angewendeten Gesetze und Verordnungen überhaupt gültig waren, weil keinerlei rechtliche Grundlage für die Verordnungen gegeben gewesen sei. Es habe am 08.01.2021 keine medizinische Notlage geherrscht. Die Ehefrau des Bf und der zweite Polizeibeamte hätten einvernommen werden müssen; das Straferkenntnis sei mangelhaft und rechtlich unrichtig beurteilt.

I.3. Mit Schreiben vom 27.09.2021 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 29.03.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf im Beisein seines rechtsfreundlichen Vertreters sowie ein Vertreter der bB teilnahmen. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurden der Polizeibeamte Insp. S und die Gattin des Bf als Zeugen befragt. Der Bf konnte in der mündlichen Verhandlung seine rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts – insb auch durch Fragen an die Zeugen – mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.03.2022.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am 08.01.2021 fand die Veranstaltung „Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Corona-Maßnahmen“ am Hauptplatz in Linz statt. Bei dieser Veranstaltung versammelte sich die Menschenmenge auf der Aktivfläche West am Hauptplatz zwischen Pestsäule und Café Glockenspiel; es war eine Bühne aufgebaut, auf welcher gesprochen wurde und es war eine starke Polizeipräsenz gegeben (Niederschrift, ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Der Bf hielt sich mit seiner Gattin am 08.01.2021 um 17.29 Uhr am Hauptplatz, in der Nähe des Café Glockenspiel, stehend vor den dortigen großen Blumentrögen auf. Seine Gattin hielt sich dabei etwas seitlich versetzt hinter ihm auf. Ihnen beiden war dabei bewusst, dass aktuell eine Veranstaltung stattfand; sie waren zum Zweck der Wahrnehmung dieser Veranstaltung nach Linz angereist. Sie hatten Tee in einer Thermoskanne und Jause mit und verweilten etwa 1 bis 1,5 Stunden an der dortigen Örtlichkeit (Niederschrift, ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Der Bf trug dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (Angaben des Bf; Niederschrift, ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt; Anzeige GZ: PAD/21/00054369/015/VStV, Behördenakt). Ein Ausnahmegrund lag zum Tatzeitpunkt nicht vor (Anzeige GZ: PAD/21/00054369/015/VStV; Niederschrift, ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Der Bf hat ein Einkommen von rund 1.000 Euro/monatlich, keine Sorgepflichten und kein nennenswertes Vermögen. Der Bf war am 08.01.2021 verwaltungsstrafrechtlich unbescholten (Niederschrift ON11, verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere den Angaben des Bf und der Zeugen.
Die Feststellungen, dass zum gegenständlichen Tatzeitpunkt eine Veranstaltung, nämlich die genannte Versammlung stattgefunden hat, ergeben sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und den Schilderungen des Bf und der Zeugen. Ob der Bf die Intention dieser Versammlung teilte oder nicht, ist gegenständlichenfalls unerheblich, zumal er und seine Gattin unstrittig aufgebrochen sind, um dieser Veranstaltung beizuwohnen, auch wenn sie sich diese „nur ansehen“ wollten. Der Bf und seine Gattin verweilten ihren Angaben zufolge etwa 1 bis 1,5 Stunden an der Örtlichkeit und waren mit entsprechend warmen Tee und einer Jause ausgestattet; entsprechend vorbereitet begaben sie sich zur gegenständlichen Tatörtlichkeit um sich die Kundgebung anzuhören. Damit nahm der Bf an der Veranstaltung teil – ob „aktiv“ (zB mit Plakaten odgl ausgestattet) oder „passiv“ ist dafür nicht maßgeblich; der Bf berief sich im Übrigen auch auf das Recht auf Versammlungsfreiheit in der Rechtfertigung vom 10.05.2021. Aufgrund der Schilderungen des Bf über seinen Standort in Zusammenschau mit den Ausführungen des Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, erscheint es durchaus plausibel, dass der Bf als Teilnehmer der Veranstaltung zu qualifizieren war. Der Beamte schilderte, dass Personen kontrolliert wurden, die sich im unmittelbaren Nahebereich der Menschenmenge befunden haben; es musste offensichtlich sein, dass es sich dabei um Teilnehmer der Veranstaltung handelte. Angesichts des Umstands, dass vom Polizeibeamten eine Vielzahl solcher Kontrollen durchgeführt wurde und somit ein entsprechendes Augenmerk darauf gelegt wurde, nur Personen zu kontrollieren, die als Teilnehmer der Veranstaltung zu qualifizieren waren, ist für das erkennende Gericht kein Grund ersichtlich, weshalb der geschulte, unter Diensteid stehende Polizeibeamte eine falsche Anzeige hätte erstatten sollen. Dies trifft auch auf die Rechtfertigung des Bf zu, wonach er etwas gegessen oder getrunken habe. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass entsprechende Verpflegung zur Veranstaltung mitgenommen wurde, jedoch erscheint es unglaubwürdig, dass der Bf zum Zeitpunkt der Kontrolle etwas gegessen oder getrunken hat. Dies zum Einen, weil ein dahingehender Vermerk in der Anzeige nicht enthalten ist bzw es dann überhaupt nicht zu einer Anzeige gekommen wäre, zum anderen, weil der Polizeibeamte in seiner Aussage vor der bB rund drei Monate später – somit einem zeitlichen Nahebereich – angab, der Bf habe nichts gegessen oder getrunken. Dass der Zeuge nunmehr über ein Jahr später keine detaillierten Erinnerungen mehr an den Vorfall hat, ist durchaus plausibel, jedoch könnte ein Umstand, der so nicht gewesen ist, auch gar nicht in Erinnerung sein. Die Gattin des Bf konnte zum Inhalt der Amtshandlung keine

eigenen Angaben machen, zumal sie abseits gestanden sei und den Gesprächsverlauf somit nicht wahrgenommen habe. Zumal der Bf selbst ausführte, gar keinen Mund-/Nasenschutz mitgehabt zu haben und angeboten habe, den Anorak bis zur Nase ziehen zu können, lässt er auch nicht erkennen, dass er grundsätzlich die gebotene Sorgfalt aufwenden wollte um die Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes zu befolgen. Dass der Bf keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung trug, bestätigte der Bf im Rahmen seiner Eingaben und der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV), BGBl II 598/2021 idF BGBl II 2/2021, lauten wie folgt:

„Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2020, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2020, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet::

[…]

Veranstaltungen

Veranstaltungen

§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,

[…]

(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

[…]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 136/2020, lauten:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln,
5. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19: Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr des Teilnehmers. Ein Nachweis ist bei einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2, bei einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder bei einem positiven Antikörpertest auszustellen. Ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 kann auch im Rahmen einer vom Veranstalter veranlassten Testung erlangt werden; § 5a Abs. 8 Satz 5 bis 7 gilt sinngemäß.
6. ein Präventionskonzept zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos. Ein Präventionskonzept ist eine programmhafte Darstellung von Regelungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer näher bezeichneten meldepflichtigen Erkrankung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) [...]

[...]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder
b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit

einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen."

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf seine Bedenken gegen die gegenständlich anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen nicht näher ausgeführt hat. Sofern sich diese aber auf mangelnde Grundlagen zur Verordnungserlassung beziehen sollten, werden diese vom erkennenden Gericht nicht geteilt, zumal Bestimmungen der 2. COVID-19-NotMV bereits Prüfungsgegenstand beim Verfassungsgerichtshof waren, wobei daraus hervorgeht, dass dieser Verordnung entsprechende Dokumentationen zugrunde liegen und diese vom Verfassungsgerichtshof auch nicht als unzureichend befunden wurden (vgl zB VfGH 24.06.2021, V2/2021 [zur 2. COVID-19-NotMV, BGBl II Nr 598/2020]; in BGBl II 2/2021 wurde lediglich der Geltungszeitraum der Verordnung verändert, nicht hingegen die vorliegende gesetzliche Bestimmung). Das erkennende Gericht hegt somit keine Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der anzuwendenden Regelung, welche im Übrigen auch vom Bf nicht konkret dargelegt werden. Dem Bf steht es aber ohnehin frei, seine Bedenken an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

III.3.1. Im vorliegenden Fall fand zur der dem Bf vorgeworfenen Zeit am genannten Ort die Versammlung „Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Corona-Maßnahmen" statt. Dabei handelt es sich zweifellos um eine Veranstaltung (Versammlung) iSd § 12 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 der 2. COVID-19-NotMV. Wie festgestellt wurde, nahm der Bf an dieser Veranstaltung/Versammlung teil. Unbestritten trug der Bf dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.

Der Bf rechtfertigt das Nichttragen eines Mund-/Nasenschutzes durch die Angabe, dass er etwas gegessen und getrunken habe. Wie festgestellt, sind diese nunmehrigen Ausführungen nicht glaubwürdig, weshalb der Bf sich nicht auf den Ausnahmetatbestand des § 15 Abs 3 Z 3 2. COVID-19-NotMV berufen kann, zumal dieser nur unmittelbar während der Konsumation von Speisen und Getränken von der Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung befreit.

III.3.2. Durch die Teilnahme an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz – nämlich der ggst Versammlung „Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Corona-Maßnahmen" – ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, ist der Bf den Anforderungen der 2. COVID-19-NotMV nicht nachgekommen und hat den objektiven Tatbestand des § 12 Abs 1 Z 2 und Abs 2 der 2. COVID-19-NotMV iVm § 40 Abs 2 EpiG verwirklicht.

III.4.1. § 40 Abs 2 EpiG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.4.2. Beim gegenständlichen Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 VStG. Dem Bf ist es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Sofern der Bf eine allfällige Unkenntnis der Verwaltungsnormen andeutet, welcher er zuwidergehandelt hat, schließt eine solche sein Verschulden an den Taten nicht aus. Ein unverschuldeter Rechtsirrtum iSd § 5 Abs 2 VStG läge nur vor, wenn dem Bf die Vorschriften der 2. COVID-19-NotMV trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben wären. Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Der Bf wäre verpflichtet gewesen, sich bei der Teilnahme an Veranstaltungen auch über die jeweiligen Verpflichtungen zu informieren; insbesondere im Hinblick auf das allgemein bekannte Pandemiegeschehen wäre ihm das bei gebotener Sorgfalt zumutbar gewesen. Dem Bf sind die Taten somit auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der bB verhängte Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist. Die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten und aber auch um dem Gedanken der Generalprävention Rechnung zu tragen. Zudem hat die bB die bisherige Unbescholtenheit des Bf mildernd gewürdigt. Auch das angegebene Einkommen des Bf führt bei einer Gesamtschau aller Umstände zu keiner Änderung der Strafzumessung. Die verhängte Geldstrafe ist auch für das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der bB vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist und eine Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

III.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 20 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger